

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gesellschaftsrecht



Die „Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gesellschaftsrecht“ stand im Mittelpunkt der Diskussionsveranstaltung vom vergangenen Donnerstag, den 04. Juli, zu der die Forschungsstelle Anwalts- und Notarrecht sowie die Forschungsstelle Bankrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kooperation mit der Vereinigung der Rechtsanwälte und Notare Münster e.V. luden. Als Referent konnte dabei *Prof. Dr. Alfred Bergmann*, Vorsitzender Richter des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, gewonnen werden. Das Panel bildeten *Prof. Dr. Matthias Casper*, *Prof. Dr. Johann Kindl*, *Prof. Dr. Ingo Saenger* und *Prof. Dr. Frauke Wedemann*.

Im Fortgang der Veranstaltung wurden vier jüngst ergangene Urteile des II. Zivilsenats des BGH zunächst von *Bergmann* vorgestellt und alternierend von einem der Professoren wissenschaftlich beleuchtet, ehe sich eine Diskussion zwischen den Panelisten sowie den Teilnehmern der Veranstaltung anschloss. Das erste Urteil erging zum Personengesellschaftsrecht und handelt von der insbesondere auch in der Literatur kontrovers diskutierten Frage, unter welchen Umständen dem mittelbar beteiligten „Quasi-Gesellschafter“ bzw. dem unmittelbar an der Personengesellschaft beteiligten Anleger ein Auskunftsanspruch über unmittelbar und mittelbar beteiligte Anleger zusteht (Urt. v. 5.2.2013 – II ZR 134/11 und II ZR 136/11). *Kindl* sah dabei insbesondere die vom BGH getroffene Wertung kritisch, dass es auf eine dem unmittelbaren Gesellschafter entsprechende Rechtsstellung ankomme.

Zum GmbH-Recht wurden zwei Entscheidungen erörtert. Zunächst das Urt. v. 9.10.2012 – II ZR 298/11 zur Frage der Berücksichtigung einer Gesellschafterforderung im Zuge der Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit einer GmbH durch Zahlung an einen Gesellschafter (§ 64 S. 3 GmbHG). *Casper* erörterte im Nachgang insbesondere die Dogmatik der Insolvenzverursachungshaftung des § 64 S. 3 GmbHG und verwies auf offene Fragen, z.B. die mögliche Anrechnung evtl. Gegenleistungen bzw. die Anwendbarkeit im Falle der Auslösung der Überschuldung.

Schließlich wurde in einem dritten Urteil (Urt. v. 10.7.2012 – II ZR 212/10) die spannende Frage nach der Einbringung einer Bereicherungsforderung nach fehlgeschlagener Voreinzahlung auf eine Kapitalerhöhung als verdeckte Sacheinlage diskutiert. Hierbei wurden die Wogen geglättet, welche durch die judizierte „doppelt verdeckte Sacheinlage“ hervorgerufen wurden; *Saenger* verwies aber auch auf die Problematik dieses quasi neu eröffneten Umgehungstatbestandes.





Das letzte Urteil betraf schließlich die rechtsformübergreifende Problematik, ob es nach Rücktritt des Aufsichtsrates zur Fortsetzung der Anfechtungsklage kommt und die in diesem Zusammenhang stehende Anwendung der Lehre vom fehlerhaften Organ (Urt. v. 19.2.2013 – II ZR 56/12). *Wedemann* schloss sich hierbei im Gegensatz zu *Bergmann* letzterer Auffassung an und löste damit eine spannende Diskussion des Für und Wider dieser Lehre aus.

Bereichernd war insgesamt nicht nur die profunde und facettenreiche Vorstellung der Urteile, sondern auch die sich stets anschließende angeregte Diskussion. Sowohl das Panel als auch die Diskussionsteilnehmer zeigten sich ob der Erörterung des Themas zufrieden und sprachen der Veranstaltung einen Mehrwert zu. Der Diskurs zwischen Rechtspraxis und wissenschaftlicher Expertise erwies sich damit als voller Erfolg. Die Veranstaltung klang bei einem frühabendlichen Empfang aus, bei dem die Gelegenheit genutzt wurde, neue Anregungen im Gespräch zu vertiefen.